

Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie – Arbeitnehmer nicht vergessen!

Arbeitnehmer, die jetzt im Homeoffice dafür sorgen, dass es im Unternehmen weiter vorangeht, sollten dadurch keine Nachteile haben: Werden private Geräte, wie Computer, Laptops, Telefone oder die eigene Internetleitung genutzt, muss das ohne Wenn und Aber vom Finanzamt anerkannt werden. Zudem müssen zeitnah weitere Fragen geklärt werden, etwa zur steuerlichen Absetzbarkeit des Jobtickets. Da Arbeitnehmer die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 frühestens im kommenden Jahr abgeben, sollte jetzt sichergestellt werden, welche Ausgaben geltend gemacht werden dürfen und welche Nachweise dafür erforderlich sind.

Stand: 23.04.2020

Maßnahme	Forderung
Homeoffice besser anerkennen	<p>Arbeitnehmer, die im Homeoffice tätig sind, sollten dadurch keine Nachteile haben. Werden private Geräte wie Computer, Laptops, Telefone oder die eigene Internetleitung genutzt, muss das vom Finanzamt besser berücksichtigt werden. Aktuell ist dazu ein Nachweis der Telefon- und Internetkosten erforderlich. Pauschal werden lediglich 20 Prozent, max. 20 Euro pro Monat anerkannt. Arbeitsmittel müssen einzeln abgesetzt werden – ggf. sogar über mehrere Jahre abgeschrieben werden.</p> <p>Deshalb fordern wir, diese Kosten und auch eine Arbeitsecke im Wohn- oder Schlafzimmer anzuerkennen. Bislang zählt bei der Steuer nur ein Extra-Arbeitszimmer. Besser wäre, eine Pauschale von monatlich 100 Euro – ohne Nachweis – zu akzeptieren, wenn der Arbeitnehmer überwiegend im Homeoffice tätig war. Dazu sollte eine Bestätigung des Arbeitgebers über die Zeit im Homeoffice genügen.</p>
Umfunktioniertes Arbeitszimmer berücksichtigen	<p>Sollten die Kosten für einen Arbeitsbereich nicht pauschal anerkannt werden (Punkt 1), muss klargestellt werden, dass auch ein vorübergehend als Arbeitszimmer genutzter Raum steuerlich berücksichtigt wird. Wird beispielsweise das Gästezimmer, das mangels Besuchsmöglichkeiten in der Corona-Krise zum Arbeitszimmer umfunktioniert wurde, steuerlich angesetzt, sollte dies akzeptiert werden. Das heißt, auch ein vorübergehendes Arbeitszimmer, das nicht ganzjährig als Arbeitszimmer genutzt wird, muss – ohne aufwendige Prüfung – Berücksichtigung finden. Hier könnte z. B. ein Foto, das den Arbeitsplatz in der</p>

	Corona-Krise zeigt, zum Nachweis genügen.
Kosten für Jobticket berücksichtigen	Wer nicht täglich zur Arbeit fährt, sondern von zu Hause aus tätig wird, kann dementsprechend für weniger Tage die Entfernungspauschale geltend machen. Dennoch sollte klargestellt werden, dass Ausgaben für ein Jobticket, das für ein ganzes Jahr gekauft wurde und nicht unterjährig gekündigt werden kann, auch für die Monate anerkannt wird, in denen der Arbeitnehmer von zu Hause aus tätig war und das Jobticket nicht für Fahrten zur Arbeit nutzen konnte.
Anrechnung des steuerfreien Bonus auf Sozialleistungen vermeiden	Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern in diesem Jahr einen Bonus von 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Damit soll die Leistung der Beschäftigten honoriert werden. Nach den geltenden Regeln muss die Extrazahlung aber auf Sozialleistungen, die Mitarbeiter ggf. neben dem Lohn erhalten, angerechnet werden. Dies betrifft z. B. Alleinerziehende oder Teilzeitkräfte, die noch Grundsicherung oder einen Kinderzuschlag erhalten. Sie würden von dem Bonus nicht oder nur wenig profitieren. Auch diesen Mitarbeitern sollte der Bonus unterm Strich aber ungeschmälert zukommen, daher sollte der steuerfreie Corona-Bonus nicht auf Sozialleistungen angerechnet werden.
außergewöhnliche Parkplatzkosten akzeptieren	Wurden Mitarbeiter vom Arbeitgeber verpflichtet, während der Corona-Pandemie auf die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu verzichten, stattdessen mit dem privaten Pkw zu fahren um sich nicht anzustecken, und fallen für das Parken des Fahrzeugs am Arbeitsort Parkplatz- oder Parkhauskosten an, sollten diese Ausgaben zusätzlich zur Entfernungspauschale absetzbar sein. Letztlich nutzt der Arbeitnehmer den kostenpflichtigen Parkplatz, weil es dazu eine besondere berufliche Veranlassung gab, die nicht zu den regulären Kosten des Arbeitsweges zählen. Sollte der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern diese Kosten erstatten, sollte klargestellt werden, dass es sich dabei nicht um Arbeitslohn handelt und damit die Erstattung lohnsteuerfrei erfolgen kann.
Firmenwagen – kaum Privatnutzung durch Ausgangsbeschränkungen	In Zeiten von Corona waren die Bürger angehalten, das Haus bzw. die Wohnung nur aus triftigem Grund zu verlassen. Besuchsfahrten und Urlaubsreisen waren ausgeschlossen; der Weg zur Arbeit in vielen Fällen entbehrlich, weil ein Homeoffice eingerichtet wurde. Nutzer von Dienstwagen müssen dennoch für die private Nutzungsmöglichkeit pauschal 1 Prozent des Bruttolistenpreises versteuern, obwohl es in dieser Zeit kaum eine private Nutzung gab. Daher sollte der Prozentsatz für den privaten Nutzungsanteil abgesenkt werden.